GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 7. Januar 1954 |

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
14.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO.)	9
	Berichtigung	15
•	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	16

Erste Durchlührangsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO).

Vom 14. Dezember 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBL S. 1031) wird folgendes bestimmt:

Besteuerung der Lohnempfänger sowie der Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

B 2105

5 \$1 Abgrenzung der Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der 2. AStVO

Steuerfrei sind Leistungsprämien für einmalige überdurchschnittliche Einzel- oder Kollektivleistungen, deren Zahlung aus dem Direktorfonds in der VEW bzw. aus dem diesem gleichgestellten Prämien- oder Sozialfonds erfolgt. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf die folgenden Zuwendungen der Ziff. 43 Abs. 3 AStR:

- Prämien für das ingenieurtechnische Personal, einschließlich der Meister und des kaufmännischen Personals in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625);
- zusätzliche Belohnungen an Eisenbahner nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1951 zu der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Ver-Wirtschaftlichkeit besserung der der Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1951 S. 501) sowie Prämien an Eisenbahner bei 10, 25

und 40jähriger Beschäftigungsdauer auf Grund des § 10 der gleichen Verordnung;

3. Prämien, die auf Grund dery, Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihneft gleichgestellten Betrieben (GBL S. 105) an Lehrausbilder gezahlt werden.

Die genannten Zuwendungen unterliegen auch weiterhin dem Steuerabzug mit 5 °/o, jedoch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

B 2160

Anerkennung des Härteausgleichs nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO für 1954 und die folgenden Kalenderjahre

(1) Nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO werden verheiratete Männer der Jahrgänge 1889 und früher und verheiratete Frauen der Jahrgänge 1904 und früher in die nächstgünstigere Steuerklasse eingestuft, wenn sie Bestimmungen Grund der der AStVO Oktober 1953

sowohl Alters- als auch Gattenermäßigung (als Gattenermäßigung gilt auch die Ermäßigung für alleinstehende berufstätige Frauen) erhalten haben. Damit ist der Personenkreis, für den nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO ein Härteausgleich in Betracht kommt, erschöpfend abgegrenzt. Eine Erweiterung auf andere Jahrgänge erfolgt auch in den Jahren 1954 und folgende nicht.

(2) Um den im Abs. 1 genannten Lohnempfängern die richtige Berücksichtigung des Härteausgleichs zu gewährleisten und den Lohnschuidnern die Einstufung in die Steuerklassen zu erleichtern, wird ab Jahre 1954 die nächstgünstigere Steuerklasse nach Abs. 2 durch einen steuerfreien Betrag in Höhe von monatlich 50 DM berücksichtigt. Die Gewährung dieses steuerfreien Betrages erfolgt durch die Unterabteilung Abgaben des Kreises, in dem sich die Betriebsstätte des Lohnschuldners befindet.

Zu diesem Zweck sind von den Lohnschuldnern bis zum 27. Februar 1954 die Lohnsteuerkarten 1953 der im Abs. 1 genannten Lohnempfänger der Unterabteilung Abgaben der Betriebsstätte vorzulegen. Die Unterabteilung Abgaben prüft die Richtigkeit der Eintragungen und stellt über den als Härteausgleich zu berücksichtigenden Freibetrag und dessen Gültigkeitsdauer eine Bescheinigung (Anlage 1) aus. Die Bescheinigung verbleibt für die Dauer des Arbeits-N^ Verhältnisses beim Lohnschuldner. Bei Beendigung de« Arbeitsverhältnisses ist sie dem Lohnempfänger auszuhändigen.

(3) Auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 erübrigt sich für die Lohnschuldner die Verpflichtung zur gesonderten Einstufung in die nächstgünstigere Steuerklasse. Die im Abs. 1 genannten Lohnempfänger sind danach grundsätzlich in die für sie zutreffende Steuer-